

Motorsportclub Heilbronn e.V. im ADAC

Satzung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 9. Dezember 1912 in Heilbronn gegründete und am 28. Mai 1947 wiedergegründete Verein führt den Namen „Motorsportclub Heilbronn e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er nimmt die Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus wahr und fördert diese.
- II. Der Verein führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch und beteiligt sich an Maßnahmen und Veranstaltungen anderer Vereine.
- III. Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- u. Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- IV. Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- V. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- VI. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Ordentliche Mitglieder des Motorsportclubs Heilbronn e.V. im ADAC. können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden. Sie müssen an den Zwecken und Zielen des Vereins interessiert und in der Lage sein, an deren Verwirklichung mitzuwirken sowie den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- II. Die Jugendgruppe besteht aus Jugendlichen im Alter von 6-18 Jahren. Als Jugendliche gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- III. Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- IV. Die Erstellung einer Ehrenordnung obliegt dem Vorstand.
- V. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer personenbezogenen Daten wie z. B. Adresse usw. zeitnah dem Verein zu melden.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen

Satzung

Seite 2 von 5

Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- I. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann für natürliche Personen einerseits und juristische Personen andererseits unterschiedlich festgelegt werden.
- II. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres an den Verein, spätestens jedoch bis zum 31. März des laufenden Jahres, zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift erhoben. Für andere Zahlungsweisen wird eine Bearbeitungsgebühr fällig. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird vom Vorstand festgelegt.
- III. Die Beitragspflicht der Jugendlichen kann durch die Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden.
- IV. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- V. In Ausnahmefällen kann vom Vorstand eine befristete Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung ausgesprochen werden, z. B. für Studenten, Teilnehmern am Bundesfreiwilligendienst oder anderer vergleichbarer Organisationen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Freiwilliger Austritt - Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich per Brief oder E-Mail erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung durch ihren gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- II. Ausschluss - Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint bei z. B. unehrenhaftem Verhalten, groben Verstößen gegen diese Satzung usw..
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, zu welcher auch der Betroffene einzuladen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die MCH-Rundschau mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Satzung

Seite 3 von 5

- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- III. Im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Württemberg. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC sein.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied und jedes anwesende Mitglied der Jugendgruppe, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- VII. Die Schließung der Stimmliste erfolgt 30 Minuten nach der in der Einladung angegebenen Uhrzeit für den Beginn der Mitgliederversammlung.
- VIII. Die durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

Satzung

- a) auf Anordnung des Vorstands des Vereins
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- I. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Sportleiter
 4. der Schatzmeister
 5. der Schriftführer
 6. der Jugendleitersowie mindestens ein und höchstens fünf Beisitzer welche besondere Bezeichnungen führen können.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Die Vertretung erfolgt durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- IV. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern die Berechnung des Bruchteils Dezimalstellen ergibt, ist auf die nächste natürliche Zahl aufzurunden. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.
- VIII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzung

Seite 5 von 5

§ 14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes kann der Verein maximal 50% des verbleibenden Vermögens einer gemeinnützigen Körperschaft seiner Wahl zukommen lassen. Der Rest fällt an die ADAC Stiftung München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Heilbronn.

Heilbronn, 7. Februar 2024